

Amtsblatt

der

Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau.

Nº. 53.

Breslau, den 29. Dezember

1894.

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.

Nr. 1001. Beamten-Kleiderkasse.

Verkehrs-Angelegenheiten.

Nr. 1002. Neuauflistung der Preistafeln des Lokal- und Staats-

bahn-Personentariffs.

Nr. 1003. Monatsrechnungen über Gulgutsendungen.

Nr. 1004. Oberschlesischer Kohlenverkehr nach Stationen der Kaiser Ferdinands-Nordbahn pp.

Nr. 1005. Deutsch-Sosnowicer Grenz-Berkehr, Theil II, Tarif-

heft 2.

Nr. 1006. Deutsch-Russischer Berkehr.

Verhältnisse anderer Bahnen.

Nr. 1007. Betriebs-Eröffnungen.

Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.

Nr. 1001. Beamten-Kleiderkasse. (A. 1.)

Das für die Jahre 1892—1894 bestellte Kuratorium der Beamten-Kleiderkasse bleibt mit Rücksicht auf die bevorstehende Umgestaltung der Staatseisenbahn-Bewaltung in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung (Amtsblatt für 1891, Nr. 1002) noch bis Ende März 1895 bestehen. (Id. 218 vom 23. Dezember d. J.)

An sämmtliche Dienststellen.

Verkehrs-Angelegenheiten.

Nr. 1002. Neuauflistung der Preistafeln des Lokal- und Staatsbahn-Personentariffs.

Mit dem 1. April d. J., dem Zeitpunkt des Eintritts der anderweitigen Abgrenzung der Staatsbahn-Direktionsbezirke, soll eine Vereinigung der gegenwärtig für den Lokal-Personenverkehr und den Staatsbahn-Personenverkehr getrennt bestehenden Preistafeln stattfinden.

Zu diesem Zweck werden die Dienststellen angewiesen, unter Benutzung des bei der Drucksachenverwaltung anzufordernden Formulars Nr. 448 handschriftlich eine Preistafel anzufertigen, welche alle in den Diensteremplaren der Preistafeln für den Lokal- und Staatsbahn-Berkehr aufgesführten Stationsverbindungen in streng alphabeticischer Reihenfolge und ohne Trennung nach Lokal- und Staatsbahnverkehr mit ihren Entfernung, Wegevorschriften und Sätzen enthält.

Z. B. würde in der für Lissa i. P. aufzustellenden neuen Preistafel zuerst die Station „Allenstein“ aus dem Staatsbahntarif, hierauf die Station „Altbothen“ aus dem Lokaltarif, „Altradén“, „Umsee“, „Unclam“, „Argenau“ aus dem Staatsbahntarif, „Arnswalde“ aus dem Lokaltarif u. s. w. aufzuführen sein.

Die Wegevorschriften sind in möglichst kleiner Schrift und, falls sie drei oder mehr Stationsnamen enthalten,¹ unter Abkürzung der letzteren einzutragen. Hierbei ist es jedoch unzulässig, die telegraphischen Abkürzungen zu gebrauchen; auch sind Abkürzungen zu vermeiden, welche den Stationsnamen nicht deutlich erkennen lassen. Z. B. ist „Breslau“ abzukürzen „Brsl.“ und nicht „Br.“; im übrigen gelten unter anderen folgende Abkürzungen:

Kgshütte. für Königshütte,

Kgdweiche. = Kunigundeweiche,

Ruhld. für Ruhland,
 Sommfld. = Sommerfeld,
 Cottb. = Cottbus,
 Frkf. = Frankfurt a. O.

Nur äußersten Falles darf die Wegevorschrift bis zur nächsten Zeile reichen.

Zwischen je zwei Stationsverbindungen ist eine Zeile frei zu lassen; reicht die Wegevorschrift über die Zeile hinaus, auf welcher Entfernung und Preise ausgeführt sind, so hat die Eintragung der folgenden Stations-Verbindung mit Entfernung und Preisen erst auf der dritt nächsten Zeile stattzufinden.

Nachstehendes Beispiel hat hierfür zum Anhalt zu dienen:

Von Beuthen OS D.-S.-Bhf.	über Kilometer		Personenfahrgeld.												Gepäckfracht für 10 kg Hundekarten				
			Einfache Fahrkarten								Rückfahrkarten								
			für alle Züge, für D-Züge tarifm. Platzgeb.			für Personenzüge					I.		II.		III.		IV.		
			Klasse	Klasse	Klasse	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	
Alt-Altmansdorf	Gleiw.-Döb.-Glog.	174	.	.	.	14,0	10,5	7,0	3,5	20,9	15,7	10,5	3	2,6	.	0,87	2,6		
Altwasser . .	Tost od. Cos. od. Malap.-Bresl. OS -Krbg. Bhf.	234	19,5	14,6	9,9	18,8	14,1	9,4	.	28,1	21,1	14,1	4	.	.	1,17	.		
Annaberg . .	Kattow. od. Preisw. -Loslau.	93	.	.	.	5,6	3,8	1,9	.	8,4	5,6	3	1,4	.	0,47	1,4			
Annaberg . .	Gleiw.-Cos.	109	9,3	6,9	4,8	8,8	6,6	4,4	2,2	13,1	9,9	6,6	3	1,6	.	0,55	1,6		
Bantau . .	—	91	.	.	.	7,3	5,5	3,7	1,9	11,0	8,2	5,5	3	1,4	.	0,46	1,4		
Bauerwitz . .	Gleiw.-Ratib.	113	9,4	7,1	4,8	9,1	6,8	4,6	2,3	13,6	10,2	6,8	3	1,7	.	0,57	1,7		
Berlin Stdb.	Tost od. Cos. od. Malay. -Breslau od. Döb. -Krbg. -Lieg. -Frf.	497	44,4	32,9	23,0	39,8	29,9	19,9	10,0	59,7	44,8	29,9	7	7,5	.	2,49	7,5		
Bernstadt . .	—	147	11,8	8,9	5,9	3,0	17,7	13,3	8,9	3	2,2	.	0,74	2,2		
u. f. w.																			

Im Kopfe des zu der neuen Preistafel zu verwendenden Formulars Nr. 448 ist die Streichung des Wortes „gültig“ bei den einfachen Fahrkarten und der Worte „gültig für alle Züge“ bei den Rückfahrkarten zu bewirken; außerdem ist die für die einfachen Fahrkarten vorgesehene Überschrift „für alle Züge“ nach Abänderung des hinter diesen Worten befindlichen Punktes in ein Komma durch den Zusatz „für D-Züge tarifm. Platzgeb.“ zu ergänzen.

Der Kopf im obigen Beispiel gilt hierfür als Muster. Rückfahrkartenpreise sind dort, wo in einer Verbindung laut Tarif für zwei oder drei Bahntwege je besondere einfache Preise bestehen und Rückfahrkarten nur für den längeren Weg eingeführt sind, auch für die kürzeren Wege, entsprechend der für die letzteren in den bisherigen Preistafeln angegebenen Entfernung, in die neue Preistafel einzutragen. Bei der Ermittlung dieser Preise ist die zufolge Verfügung vom 25. Oktober 1892 IIb 13437 (Amtsblatt 1892 S. 483 Nr. 907) den Dienststellen übersandte Nachweisung der Rückfahrkartenpreise bis 1000 km zu benutzen.

Bestehen für eine Verbindung zwei oder drei Sorten Arbeiterfahrkarten, so ist die zweite bzw. dritte Sorte unter Beobachtung nachstehender Reihenfolge: einfache, Rückfahr- und Wochenkarten je auf einer besonderen Zeile aufzuführen und hierbei vorn der Name der Zielstation zu wiederholen.

In den Preistafeln für den Staatsbahnverkehr sind gegenwärtig die Preise der Hundesahrfkarten nicht besonders ausgeworfen; die letzteren müssen jedoch in die neue Preistafel in gleicher Höhe wie die Preise der Militärfahrkarten eingetragen werden.

Sämmliche Anmerkungen, welche am Schlusse der bisherigen Preistafeln aufgeführt sind, und die dazu gehörigen, über einzelnen Fahrpreisen, Entfernungen oder an anderer Stelle befindlichen Buchstaben sind in die neue Preistafel nicht mit aufzunehmen.

Bei Aufstellung der letzteren sind alle Tarifänderungen und Ergänzungen zu berücksichtigen, welche bis dahin den Dienststellen im Verfügungswege bekannt gegeben worden sind oder werden und zwar auch solche, deren Einführung etwa mit Gültigkeit von einem späteren Zeitpunkt verfügt wird.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der neuen Preistafel ist der Leiter der Fahrkartenausgabestelle zunächst verantwortlich; derselbe hat die Vergleichung dieser Tafel mit den bisherigen Preistafeln zu veranlassen und kann hierzu erforderlichenfalls auch Beamte der anderen Abfertigungsstellen — falls diese ihm nicht unterstellt sind, nach Benehmen mit dem Leiter der letzteren — heranziehen. Der aufstellende und der mit diesem die Vergleichung bewirkende Beamte haben am Fuße der letzten beschriebenen Seite der neuen Preistafel zum Zeichen der Vergleichung und Richtigkeit ihre Unterschrift mit dem Amtsscharakter beizusetzen.

Die Richtigkeit und die Vollständigkeit der für die Haltestellen und Haltepunkte aufzustellenden Preistafeln haben die Verwalter dieser Stationen zu vertreten. Zur Vergleichung können sich dieselben der Hülfe eines Weichenstellers, Bahnwärters oder — beim Mangel eines derartigen Beamten — eines hierzu geeigneten Arbeiters bedienen; sôfern aber die Vergleichung mit einer zuverlässigen zweiten Person auf der Haltestelle oder dem Haltepunkt nicht bewirkt werden kann, ist die neue Preistafel mit der bisherigen Preistafel des Lokal-Berkehrs und des Staatsbahn-Berkehrs an die Fahrkartenausgabestelle der Mutterstation zum Zweck der Vergleichung und etwaigen Berichtigung zu senden.

Die Aufstellung einer neuen Preistafel hat auch für diejenigen Stationen zu erfolgen, welche nur Lokal-Berkehr, nicht auch Staatsbahn-Berkehr haben.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß bei den Eintragungen in die neue Preistafel auf die Schrift die größte Sorgfalt zu verwenden ist; insbesondere sind die Zahlen gut und deutlich niederzuschreiben.

Die neue Preistafel ist bis zum 15. Januar f. J. an das Verkehrsbureau einzufinden. (IIb. 16556 vom 27. Dezember d. J.).

An die Fahrkartenausgabestellen sämmlicher Bahnhöfe, ausgenommen Breslau O. S. Bhf., an die Haltestellen mit Personenverkehr und die Haltepunkte.

Nr. 1003. Monatsrechnungen über Gilgutsendungen. (C. 7.)

Vom 1. Dezember d. J. ab wird der Gilgutverkehr der Haltestelle Lützendorf nicht mehr getrennt von dem Güterverkehr behandelt.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblattverfügung Nr. 308 für 1893 wird angeordnet, daß die im Verzeichniß der selbständigen Gilgutabfertigungsstellen (Amtsblatt 1891 Nr. 767) unter 82a nachgetragene Station Lützendorf wieder gestrichen wird. (IIb. 16 469 vom 26. Dezember d. J.)

An sämmliche Güterabfertigungsstellen.

Nr. 1004. Oberschlesischer Kohlenverkehr nach Stationen der Kaiser Ferdinands-Nordbahn pp.

In dem Ausnahmetarif für den vorgenannten Verkehr sind auf Seite 75 mit Gültigkeit vom 15. Januar 1895 die nachbezeichneten Frachtfäße aufzunehmen:

Von	Emmagrube		Beatenglück, Höym- und Kedengrube		Czerniż, Charlottegrube	
nach Station	Frachtfäße für 100 kg in Hellen					
	zu a	zu b	zu a	zu b	zu a	zu b
Friedek-Mistek	55,4	55,8	56,6	57,2	57,4	57,8

Bis auf Weiteres kommen die zu b angegebenen Frachtfäße zur Erhebung.

Die Sendungen von Emmagrube, Beatenglück-, Höym- und Kedengrube, Czerniż und Charlottegrube sind über Tschau-Dzieditz-Bielitz zu leiten. Der Tarif und die Leitungsvorschriften sind hiernach handschriftlich zu ergänzen. (IIb 16120 vom 21. Dezember d. J.).

An die beteiligten Dienststellen.

Nr. 1005. Deutsch-Sosnowicer Grenz-Verkehr, Theil II, Tarifheft 2.

Die mit Verfügung vom 29. November d. J. IIb. 15 254 (Amtsblatt Nr. 50 lfd. Nr. 961) angekündigte neue Ausgabe des Tarifhefts 2 für den Deutsch-Sosnowicer Grenz-Verkehr wird erst am 1. Februar 1895 erscheinen.

Es bleibt demnach das gegenwärtige Tarifheft 2 bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft. (IIb. 15 254 vom 24. Dezember d. J.)

An die am Deutsch-Sosnowicer Grenzverkehr (Tarifheft 2) beteiligten Güterabfertigungsstellen.

Nr. 1006. Deutsch-Russischer Verkehr.

An Stelle der nach Maßgabe unserer Verfügung vom 4. November d. J. IIb. 13 705 (Amtsblatt Nr. 46 lfd. Nr. 896) zur Aufhebung gelangenden Tarife für den Deutsch-Russischen Verkehr treten am 1. Januar 1895 die den Dienststellen inzwischen zugegangenen neuen Tarife in Kraft und zwar:

Theil II, enthaltend allgemeine und besondere Tarifvorschriften, Erläuterungen über die Bahnhofsverhältnisse und Abfertigungsbefugnisse einzelner Verbandstationen, Auszug aus den Verkehrsleitungs-Tabellen und Waarenverzeichnis nebst Güterklassifikation.

Theil III A — enthaltend Tariffäße für Eilgut und Frachtgut als Stückgut und in Wagenladungen im Verkehr von Deutschland und den Niederlanden nach Russland — nebst einem Berichtigungsblatt.

Theil III B enthaltend Tariffäße für Eilgut und Frachtgut als Stückgut und in Wagenladungen im Verkehr von Russland nach Deutschland und den Niederlanden nebst 2 Berichtigungsblättern.

Die bisherigen Ausnahmetarife 1a für Getreide u. s. w. und 2 für Flachs, Hanf u. s. w. behalten auch nach dem 20. Dezember 1894 alten 1. Januar 1895 neuen Stils ihre Gültigkeit und zwar der erstere unter der neuen Bezeichnung „Ausnahmetarif 7“, der letztere unter der neuen Bezeichnung „Ausnahmetarif 8“.

An dem oben genannten Tage gelangen ferner zur Einführung:

- der erstere Nachtrag zum Theil I des Deutsch-Russischen Gütertarifs,
- die Dienstvorschrift A Nr. 23,
- die Verkehrsleitungs-Vorschriften für die russischen Strecken im Verkehr nach Russland,
- die Verkehrs-Leitungs-Vorschriften für die russischen Strecken im Verkehr von Russland, welche den Dienststellen ebenfalls inzwischen zugegangen sind.

Die zur Aufhebung gelangenden Tarife sind als Altpapier zu behandeln, ausgenommen der Theil IV des Deutsch-Russischen Gütertariffs (Importtarif für Russland) vom 1. Januar 1891, dessen Tarifvorschriften und Güterklassifikation bis auf Weiteres für das Tarifhest 2 des Deutsch-Sosnowicer Tariffs Anwendung finden.

Die Güter-Absertigungsstellen wollen sich mit den Bestimmungen des neuen Tariffs, die von denjenigen des alten Tariffs insbesondere hinsichtlich der Eintheilung der russischen Verkehrsgebiete, der Ermittlung der Frachtsätze und Nebengebühren sowie der Güterklassifikation abweichen, genau vertraut machen. (II b. 16 406 vom 24. Dezember d. J.)

An die am Deutsch-Russischen bezw. Deutsch-Sosnowicer Verkehr beteiligten Güter-Absertigungsstellen.

Verhältnisse anderer Bahnen.

Nr. 1007. Betriebs-Gröfungen.

Nr. S.	Eisenbahn- Verwaltungs- bezirk.	Bahnstrecke.	Name der Stationen.	Absertigungs- besugnisse	Er- öffnet am	Bemerkungen.
1.	Bayerische Staatsbahnen.	—	Rammelberg, Haltestelle zwischen Rott und Wasser- burg.	Personen- und Gepäckverkehr.	15/12. 94.	Koch S. 15. 601/602.
		—	Haina, Halteplatz der Lokalbahn Krentwertshausen — Römhild.	Gepäckverkehr.	15/12. 94.	Amtsbl. 1893 Nr. 979. 1.
2.	Centralverwaltung für Sekundär- bahnen.	Gottenheim—Riegel — Endingen. Normalspurige Neben- bahn (Kaiserstuhlbahn) Eisenbahn-Consor- tium Handelsbank in Darmstadt und Bachstein, Berlin.	Endingen, Riegel (Kaiserstuhl- bahn und Haupt- bahn) Bahlingen, Nim- burg, Eichstetten, Bözingen und Gottenheim.	Personen-, Gepäck-, Vieh- und Güterverkehr.	15/12. 94.	Koch S. 20. D. Anschluß in Götten- heim und Riegel an die Badische Staatsbahn. Die Betriebs- leitung erfolgt durch die Ver- waltung in Darm- stadt.
3.	Ungarische Staatsbahnen.	—	Várad—Velencz. Szombathely— Rum. Rechtsseitige Betriebsleitung in Budapest. Lokalbahn.	Eil- und Frachtgut- verkehr. Gesamtverkehr.	15/12. 94. 10/11. 94.	Amtsblatt 1894. Nr. 168. 6. Koch S. 198. 43.
			Szombathely, Szt. Király, Szt. Keresztt, Táplánfa, Szécheny, Czempesz-Kopács und Rum. Rajd, Haltestelle.	Personen- u. Gepäck- verkehr.		

Laufende Nr.	Eisenbahn=Verwaltungs=bezirk.	Bahnstrecke.	Name der Stationen	Absertigungs=besugnisse	Gr=öffnet am	Bemerkungen.
	Versecz—Kubin. Lokalbahn. Betriebs=leitung in Szeged.		Versecz (máv), Blajkovec, Ulma, Temes=Miklós, Károlyhalva, Alibunár, Tórontál= Petrovossello, Mramorak= Diliblat, Bavaniste u. Temesz=Kubin. Szánylút, Ausweiche. Kubin=Dunapart.	Gesamtverkehr. Personen= u. Gepäck=verkehr. Umladestelle.	8/12. 94.	Koch S. 203. 72.
	Debreczen—Derecske —Magy=Léta. Lokal=bahn. Betriebs=leitung Debreczen.		Debreczen, Sáránd, Hajdu=Bagoš, Hoffzú=Bályi, Monostor=Bályi u. Nagi=Léta nebst Abzweigung Sáránd=Derecske. Szepes=Sóstó und Mike=Percs.	Gesamtverkehr.	8/12. 94.	Koch S. 204. 21.

(IIb. 16 591 vom 27. Dezember d. J.)

An sämmtliche Stationen (auschl. Haltepunkte), Güter- und Güterabsertigungsstellen.

Königliche Eisenbahn=Direktion.
Wehrmann.